

**Bundesverband der  
Versicherungsberater e.V.**

- der Vorstand -

Harald Peschken  
Präsident



BUNDES-  
VERBAND DER  
VERSICHERUNGS-  
BERATER e.V.

Tel:  
Fax:  
E-Mail  
Web  
Register-  
Gericht  
Reg.-Nr.

030 / 263 66 330  
030 / 263 66 332  
info@bvvb.de  
www.bvvb.de  
Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg  
VR 36272 B

## **Bundesministerium der Finanzen**

**[REDACTED]; Referat VII B 4**

**Wilhelmstraße 97**

**10117 Berlin**

**per eMail: [VIIB4@bmf.bund.de](mailto:VIIB4@bmf.bund.de)**

**Berlin, 05.04.2019**

**Geschäftszeichen:** Anhörung

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird

**hier:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Versicherungsberater e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Berufsverband der Versicherungsberater begrüßen wir die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung unsere Stellungnahme zum Entwurf einer *Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird* abzugeben.

Gerne geben wir unsere Stellungnahme ab:

**Bundesverband der Versicherungsberater e.V.**  
c/o Kanzlei für Versicherungsanalysen  
Detlef Lülsdorf, Pressesprecher und Schriftführer im BVVB  
Telefon 0221 57 96 37 – 71

## Zu § 2: Bereitstellung der Informationen.

Bis dato fehlt es an einer transparenten und zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Vertrags- oder Produktinformationen durch die Produkthanbieter/Versicherer. Wir schlagen daher vor in § 2 (1) einen weiteren Absatz aufzunehmen, dass die zu erteilenden Informationen in einem separaten Produktinformationsblatt zugefasst werden sollen/müssen.

*§2 (1): Die durchführende Einrichtung stellt die Informationen, die nach den §§ 234I bis 234p des Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern elektronisch oder in Papierform zur Verfügung. **Die Informationspflicht soll in Form eines Produktinformationsblattes – in Anlehnung an § 7 Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) – erfolgen.***

## Zu § 3: Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem.

Grundsätzlich sehen wir auch hier eine Analogie zu § 7 AltZertG. Insofern schlagen wir in Bezug auf den Kostenhinweis ergänzen und klarstellend folgende Ergänzungen unter § 3 (9) vor:

*§3 (9): die Struktur der von den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern zu tragenden Kosten entsprechend § 2a AltZertG, ~~wenn es sich um ein Altersversorgungssystem handelt, bei dem die Versorgungsanwärtter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen;~~*

Nach unserer Auffassung ist der 2. Teilsatz zu streichen. Zum einen sind wir der Auffassung, dass es eine grundsätzliche Kostentransparenz in Bezug auf Altersvorsorgeprodukte geben sollte. Zum anderen hat auch der Arbeitgeber als Versorgungsträger ggfs. ein Anlagerisiko zu tragen und sollte sodann entsprechend über die Kosten informiert sein/werden.

## Zu § 4: Renteninformation.

Grundsätzlich befürworten wir alle geforderten Mindestinformationen gem. § 4.

Klarstellend schlagen wir innerhalb des Absatz 1 die folgende Ergänzung vor: *Die Renteninformation nach § 234o Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthält in Analogie zu § 7a AltZertG zumindest folgende Informationen:*

Begründung: Den Ausführungen der Bundesdrucksache 17/12219 auf Seite 25/26 ist vollumfänglich zuzustimmen und sollte entsprechend auch für Verträge der betrieblichen Altersversorgung Anwendung finden.

Denklogisch und klarstellend halten wir die nachfolgenden Ergänzungen als Mindestvoraussetzung für zielführend:

*§4 (11): eine Aufschlüsselung der Kosten in EUR in Anlehnung an § 7a AltZertG, die die durchführende Einrichtung im maßgebenden Zeitraum von zwölf Monaten einbehalten hat, wenn es sich um ein Altersversorgungssystem handelt, ~~bei dem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen;~~*

Wie bereits weiter oben dargelegt schlagen wir vor, den 2. Teilsatz zu streichen. Wir sind der Auffassung, dass es eine grundsätzliche Kostentransparenz in Bezug auf Altersvorsorgeprodukte geben sollte.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch die Einschränkungen des § 4 (2) ausschließlich auf den Versorgungsanwärter für nicht abschließend. Schließlich kann auch der Arbeitgeber als Versorgungsträger ggfs. ein Anlagerisiko tragen und sollte sodann über die Kosten und die Risiken der Kapitalanlage informiert sein/werden.

Des Weiteren kommt nach unserer Auffassung § 3 (3) Nr. 4 eine besondere Bedeutung zu. Im Falle des Ausscheidens des Versorgungsanwärters sind in Bezug auf die Höhe der Leistung nachfolgende Informationen eminent wichtig:

- Welcher prozentuale Anteil des bisher eingezahlten Versorgungsbeitrages steht als Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG zur Verfügung?

und

- Inwiefern werden bei der Direktversicherung die Voraussetzungen für die versicherungsförmige Lösung nach § 2 Abs. 2 S. 2 BetrAVG erfüllt?

Nicht zuletzt ist ein deutlicher Hinweis an den Versorgungsberechtigten erforderlich, sofern durch das Ausscheiden ein Verlust des Versicherungsschutzes in Betracht kommt. Gerade im Falle einer existenziell wichtigen Berufsunfähigkeitsversicherung droht im Zuge des Arbeitgeberwechsels oder bei einer Beitragsfreistellung der Verlust des Versicherungsschutzes.

Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundlicher Gruß

Detlef Lülsdorf  
Schriftführer und Pressesprecher im BVVB

